



Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2019 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2018 entstanden sind

1 Verjährung

Die beihilferechtliche Verjährungsfrist ab Rechnungsdatum wird von einem Jahr auf 24 Monate angehoben.

2 ärztlich verordnete Heilbehandlungen

Aufwendungen für sonstige ärztlich verordnete Heilbehandlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode von Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern nach Anlage 5 Nummer I zu der Beihilfenverordnung NRW durchgeführt werden.

Der Leistungstext zu den einzelnen Leistungsnummern wurde nahezu vollständig aktualisiert und die Gebührensätze sind deutlich erhöht worden, siehe www.beihilfe.nrw.de unter dem Link „Rechtsgrundlagen“ “Norm ab 01.01.2019“ Anlage 5,

3 Selbstbehalt bei akutstationärer Krankenhausbehandlung

Der Selbstbehalt bei einer akutstationären Krankenhausbehandlung in Höhe von täglich

- 15 € bei der Wahlleistung „Zweibettzimmer“ (Zweibettzimmer mit separater Dusche und WC ohne Komfortleistungen)
- 10 € bei der Wahlleistung „Chefarztbehandlung“
- 25 € bei der Behandlung in einer Klinik ohne Zulassung nach § 108 fünftes Sozialgesetzbuch



wird von 30 auf höchstens 20 Tage im Kalenderjahr herabgesetzt.

Die Selbstbeteiligungen sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 500 Euro in Abzug zu bringen.

4 kieferorthopädischen Behandlungen

Bei kieferorthopädischen Behandlungen sind aus beihilferechtlicher Sicht Maßnahmen zur Retention (dazu werden Lingualretainer eingesetzt) bereits in den Nummern 6030 bis 6080 der Gebührenordnung für zahnärztliche Leistungen (GOZ) berücksichtigt.

5 Höchstbetrag für eine beihilfefähige Familien- und Hauspflegekraft

Der Höchstbetrag für die beihilfefähige Familien- und Hauspflegekraft nach § 4 Abs. 1 Nummer 6 Satz 1 BVO NRW wird von 9 Euro auf 11 Euro je Stunde und von höchstens 72 Euro auf 88 Euro täglich angehoben

6 individuellen Gesundheitsleistungen (IGEL) oder freiwilligen Satzungsleistungen

Erhalten gesetzlich versicherte Beamtinnen oder Beamte oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Beihilfe abrechnen können, eine Leistung zu individuellen Gesundheitsleistungen (IGEL) oder freiwilligen Satzungsleistungen werden zu den entstandenen Aufwendungen keine Beihilfen gezahlt.



7 ambulanten psychotherapeutischen Akutbehandlung

Aufwendungen für Leistungen einer ambulanten psychotherapeutischen Akutbehandlung sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie bereits beihilfefähig, wenn:

1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,
2. ein Gutachterverfahren bei der Beihilfestelle mit vollständigen Antragsunterlagen beantragt worden ist und
3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird.

Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 4c und 4d angerechnet.“

8 Gültigkeit der Neuregelungen

Die Neuregelungen der Neunten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 06. Dezember 2018, GVBl. Nr. 29 Seite 644 gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2018 entstehen.

9 BeihilfeNRWApp

Ab sofort steht eine neue Version der Beihilfe NRW-App im Google Play-Store zum Download bereit.

Die Beihilfe NRW-App kann jetzt auch für die Geltendmachung von Pflegeaufwendungen genutzt werden.